



## Klienteninformation

Tschechien  
November 2019

### Verrechnungspreise - update

*Die umfangreiche Richtlinie D-34 der Finanzverwaltung vom Mai 2019 befasst sich mit der Anwendung von internationalen Standards bei der Besteuerung von Transaktionen zwischen verbundenen Personen. Diese Richtlinie hängt mit der OECD-Richtlinie zusammen, sie fasst Erläuterungen zusammen und beinhaltet eine Reihe von Empfehlungen.*

*Da bei Betriebsprüfungen meist auch die Verrechnungspreise zwischen verbundenen Personen kontrolliert werden, haben wir für Sie einige dieser Erläuterungen und Empfehlungen zusammengefasst.*



### Benefit- und Substanz-Test

Bevor das Finanzamt einzelne Verrechnungspreise prüft, führt es einen Benefit- und Substanz-Test durch. Dabei muss das geprüfte Unternehmen die **tatsächliche Durchführung der betreffenden Transaktion (Substanz-Test)** sowie deren **Beitrag zur wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens (Benefit-Test)** belegen.

### Auch die Verrechnung an unabhängige Personen kann eine abhängige Transaktion sein

Im Rahmen der Betriebsprüfung kontrolliert die Steuerverwaltung auch, inwieweit das geprüfte Unternehmen die Preise mit unabhängigen Personen selbständig vereinbart. Falls an den Preisverhandlungen auch die Muttergesellschaft teilnimmt und die Verrechnung eines anderen als den üblichen Preis anordnet, sollte die entstehende **Differenz zwischen dem üblichen Preis und dem verrechneten Preis von der Muttergesellschaft ausgeglichen werden.**



## Bei welchem Teilnehmer an einer Transaktion werden vorzugsweise die Verrechnungspreise getestet?

Die Fremdüblichkeit der Verrechnungspreise wird vorzugsweise bei jenen Teilnehmern an einer Transaktion getestet, welche weniger komplexe Funktionen ausüben, weniger wirtschaftliche Risiken tragen und welche vor allem keine einzigartigen materiellen oder immateriellen Aktiva besitzen. Getestet werden kann somit nicht nur die Tochter- sondern auch die Muttergesellschaft.

Aus einer Funktions- und Risikoanalyse kann das Ausmaß der Abhängigkeit zwischen den an einer einzelnen Transaktion teilnehmenden verbundenen Personen abgeleitet werden, und es folgt daraus entweder die Einstufung als „Routinegesellschaft“ oder als „vollwertige Gesellschaft“.

Je weniger Funktionen eine Gesellschaft ausübt und je weniger Risiken eine Gesellschaft trägt, desto niedriger jedoch stabiler ist ihr Gewinnpotential („Routinegesellschaft“). **Der „vollwertigen Gesellschaft“** – d.h. jener, welche im Rahmen der getesteten Transaktion mehr Funktionen ausübt und mehr Risiken trägt – **wird dann der (eventuell) restliche Gewinn oder Verlust zugeordnet.**



## Benchmark-Analyse

Ziel der Benchmark-Analyse ist die Auswahl von geeigneten vergleichbaren unabhängigen Unternehmen und die Feststellung der Umsatzrendite bzw. der verrechneten Preise dieser Unternehmen

Aus der Benchmark-Analyse **ergibt sich eine Spanne**, innerhalb welcher sich die Margen (Preise) des untersuchten Unternehmens bei Transaktionen mit verbundenen Personen bewegen können.

Die Finanzverwaltung empfiehlt in der Direktive, die **Benchmark-Analyse alle drei Jahre durchzuführen** und jedes Jahr zu prüfen, ob bei den ausgewählten unabhängigen Subjekten auf Grund von Marktschwankungen eine wesentliche Verschiebung der Umsatzrendite erfolgte.

## Geschäftsvorfallbezogene Nettomargenmethode (TNMM)

Die Direktive beschreibt detailliert die einzelnen Methoden, welche zur Ermittlung der Verrechnungspreise angewandt werden können.

Da es aus den zur Verfügung stehenden Quellen oftmals schwierig oder gar unmöglich ist, geeignete Informationen zu beschaffen, wird in vielen Fällen die TNMM-Methode angewandt.

Die TNMM-Methode vergleicht Nettomargen, die ein Konzernunternehmen aus einem Geschäft mit einem verbundenen Unternehmen erwirtschaftet hat, mit solchen Margen, die das Konzernunternehmen bei vergleichbaren Geschäften mit fremden Dritten erzielt bzw. die von unabhängigen Unternehmen bei vergleichbaren Geschäften erzielt werden.

Sehr oft wird diese Methode auch in Fällen von aggregierten Transaktionen angewandt, d.h. wenn die Transaktionen zusammenhängen und es sehr aufwändig oder gar unsinnig wäre, diese gesondert zu beurteilen.



## Praxistipp

In der Praxis wird die Thematik der Verrechnungspreise sehr oft unterschätzt, und die Dokumentation wird im Bedarfsfall erst rückwirkend oder gar erst im Laufe einer Betriebsprüfung erstellt. Daraus ergeben sich in vielen Fällen erhebliche Schwierigkeiten, den Nachweise der Fremdüblichkeit der verwendeten Verrechnungspreise zu erbringen.

In vielen Fällen gibt es vom Konzern vorgegebene Verrechnungspreise bzw. eine Dokumentation, allerdings fehlt dort sehr oft die Überprüfung der Fremdüblichkeit und somit ein wesentlicher Bestandteil der Dokumentation.

**Wir empfehlen deshalb, die Verrechnungspreisdokumentation rechtzeitig vorbereitet zu haben und nicht bis zur Prüfung des Finanzamtes zu warten.**

### ING. RENÁTA PŘECHOVÁ

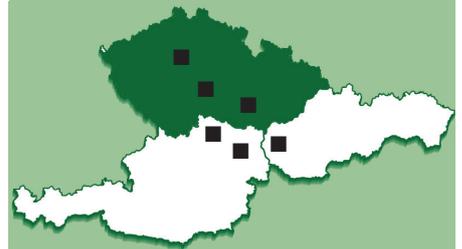
Steuerberaterin  
T: +420 565 502 501  
renata.prechova@auditor.eu



## AUDITOR in Mitteleuropa

AUDITOR ist eine Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungskanzlei mit internationaler Ausrichtung. Schon seit dem 1991 Jahr werden neben **Wirtschaftsprüfung** und **Steuerberatung** Leistungen in den Bereichen **Personalverrechnung**, **Finanzbuchhaltung** und **Unternehmensberatung** erbracht.

Durch Schwesterunternehmen in der **Slowakei** und in **Österreich** (hier unter **Stöger & Partner**) kann umfassende Beratung in Zentral-europa angeboten werden. Für Lösungen globaler Problemstellungen ist AUDITOR ein unabhängiges Mitglied von UHY International, einem weltweiten Netzwerk unabhängiger Beratungsfirmen in mehr als 80 Ländern.



### Kanzlei Prag

Haštalská 6, Prag 1  
T: +420 224 800 411  
praha@auditor.eu

### Kanzlei Pelhřimov

Masarykovo nám. 30, Pelhřimov  
T: +420 565 502 502  
pelhrimov@auditor.eu

### Kanzlei Brunn

Dominikánské nám. 2, Brunn  
T: +420 542 422 601  
brno@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.